

PKV: Große Beitragssprünge verhindern

Die sogenannten „Auslösenden Faktoren“ schlagen in der Privaten Krankenversicherung zu selten an und verursachen dadurch große Beitragssprünge. Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. schlägt daher eine Änderung der Beitragsanpassungsklausel vor.

Seite 8

Der Aktuar in der Altersversorgung

Deutschlands Altersvorsorge steht angesichts der Turbulenzen am Kapitalmarkt und der gesellschaftlichen Veränderungen vor großen Herausforderungen. Die Aktuar helfen, mit ihrem spezifischen Know-how wirtschaftlich tragfähige Lösungen für die Versorgung im Alter zu finden.

Seite 10



Im Gespräch mit Felix Hufeld

Entwicklung 10-jähriger Euro-Swap-Sätze



Zinszusatzreserve: Historisches Zinstief erfordert Nachbesserungen

In der anhaltenden Niedrigzinsphase sind Gesetzgeber und Versicherungswirtschaft gleichermaßen gefordert, im Interesse der Versicherungsnehmer Fehlsteuerungen zu vermeiden. Seite 6

Aktuar Aktuell

Mitteilungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Ausgabe 29 • April 2015



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

News Bulletin

Verbraucherschutz stärken	
Neuer Ausschuss Enterprise Risk Management gegründet	
Aktuare gegen Abschaffung von § 17 des Versorgungsausgleichsgesetzes	
Zahl des Tages	3

Interview

mit dem Präsidenten der BaFin, Felix Hufeld	4
---	----------

Fokus

Zinszusatzreserve und Solvency II – Historisches Zinstief erfordert Nachbesserungen	6
--	----------

Fokus

Die aktuelle Beitragsanpassungsklausel in der PKV – Wirkungsweise, Problemfelder und Lösungsansätze	8
--	----------

Hintergrund

Der Aktuar in der Altersversorgung	10
------------------------------------	-----------

Hintergrund

Wissenschaft trifft Praxis	12
----------------------------	-----------

Analyse

Zäsur für die betriebliche Altersvorsorge – EU muss nationalen Besonderheiten Rechnung tragen	14
---	-----------

Der Begriff zum Schluss

Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung	15
---	-----------

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
Hohenstaufenring 47-51
50674 Köln
Tel.: 0221 912554-42
Fax: 0221 912554-942
E-Mail: presse@aktuar.de - www.aktuar.de

Redaktion:

Birgit Kaiser (verantwortlich)
Jürgen Merkes
Erik Staschöfsky

Autoren:

Prof. Dr. Claudia Cottin
Alfred E. Gohdes
Gerd-Michael Hartmann
Norbert Mattar
Dr. Michael Schröder
Dr. Horst-Günther Zimmermann

Verbraucherschutz stärken

Die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA sieht es als eine ihrer Kernaufgaben an, die Interessen der Versicherungsnehmer und der Versorgungsberechtigten zu schützen: „Consumer protection is in the DNA of EIOPA.“

So will EIOPA vor allem größere Transparenz in den Produkten und Dienstleistungen der Versicherungswirtschaft bzw. der betrieblichen Altersversorgung schaffen, um so den Verbrauchern zu ermöglichen, gerade in Fragen der Alterssicherung die richtigen Entscheidungen zu treffen. Hierbei sieht die europäische Behörde auch und vor allem die Aktuare in der Pflicht, ihren Beitrag zu einer Stärkung des Verbraucherschutzes zu leisten.

EIOPA und die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. haben daher vereinbart, die Zusammenarbeit bei diesem wichtigen Thema weiter auszubauen. Aus Sicht der DAV kommt es hierbei besonders darauf an, die richtige Balance zwischen dem Solidargedanken der kollektiven Absicherung und den individuellen Interessen zu finden.

Neuer Ausschuss Enterprise Risk Management gegründet

Mit der Einführung von Solvency II am 1. Januar 2016 ergeben sich viele neue Aufgabengebiete für Aktuare im Risikomanagement. Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. hat daher mit dem Ausschuss Enterprise Risk Management (ERM) ein eigenes Gremium gegründet, das sich spartenübergreifend speziell mit Themen des Risikomanagements beschäftigt.

Im Fokus der Ausschussarbeit werden die Versicherungsmathematische Funktion und die Risikomanagementfunktion unter Solvency II stehen. Diese Schlüsselfunktionen werden in der Regel von DAV-Mitgliedern ausgeübt, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation dazu besonders geeignet sind.

Im Ausschuss ERM wirken auch zahlreiche Aktuare mit der Zusatzqualifikation „Certified Enterprise Risk Actuary“ (CERA) mit. Diese international anerkannte Zusatzausbildung, die von 15 Aktuarvereinigungen weltweit gemeinsam angeboten wird, zeichnet Aktuare als Experten im Risikomanagement aus.

Aktuare gegen Abschaffung von § 17 des Versorgungsausgleichsgesetzes

Das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung e.V., spricht sich in einer Stellungnahme an den Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz dagegen aus, § 17 des Versorgungsausgleichsgesetzes aufzuheben. Denn nach Auffassung des IVS sind die im Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgetragene Argumente für die Abschaffung aus aktuarieller Sicht nicht sachgerecht.

Mit dem 2009 verabschiedeten Versorgungsausgleichsgesetz wurde die interne Teilung von in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüchen zwischen den Eheleuten bzw. Lebenspartnern nach der Scheidung neu geregelt. Im nun diskutierten § 17 ist festgelegt: Ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse ist so auszugleichen, dass der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht.

Das IVS widerspricht in seiner Stellungnahme vom 25. März 2015 der Argumentation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die im § 17 festgelegten Sonderregelungen zu einer Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes führen. Die gesamte Stellungnahme finden Sie auf www.aktuar.de unter „Politik & Presse“.

Zahl des Tages: 92,5 Mio.

Lebensversicherungsverträge waren Ende 2014 in Deutschland abgeschlossen. Darunter waren 10,85 Millionen Riester- und 1,9 Millionen Basis-Rentenverträge. Insgesamt gab es rund 76 Millionen Altersvorsorgeverträge, mit denen die Deutschen für den Lebensabend vorsorgen.



Interview

Im Gespräch mit dem Präsidenten der BaFin, Felix Hufeld

? Herr Hufeld, Anfang März sind Sie an die Spitze der deutschen Finanzaufsicht BaFin aufgestiegen. Was sind die wichtigsten Aufgaben, die in dieser neuen Position auf Sie zukommen?

! Die Ausübung wirksamer Aufsicht und die Weiterentwicklung einer angemessenen Regulierung der Finanzwirtschaft im nationalen und zunehmend europäischen und globalen Kontext ist eine herausragende und verantwortungsvolle Aufgabe. Vier übergreifende Themen werden uns in den nächsten Jahren besonders intensiv beschäftigen: der Charakter der BaFin als Allfinanzaufsicht, der Verbraucherschutz, die künftige Rolle der BaFin in Europa und zunehmend die komplexen Fragen, die mit IT, Internet und neuen Medien zusammenhängen.

? In den letzten Wochen Ihrer Tätigkeit als oberster Versicherungsaufseher gab es eine lautstarke Diskussion über die Lage der deutschen Lebensversicherer. Dabei warnten mehrere Ratingagenturen vor dem Kollaps einiger Lebensversicherer. Wie beurteilen Sie die Lage?

! Unsere Stresstests und Prognoserechnungen zeigen, dass die Lebensversicherer kurz- bis mittelfristig ihre Leistungsversprechen erfüllen können. Aber: Die Erträge der Kapitalanlagen gehen unter den herrschenden Zinsbedingungen nun einmal schneller zurück als die

Aufseher müssen verstärkt unternehmerisch denken

garantierten Zinsen im Bestand, und so stellt ein anhaltend niedriges Zinsumfeld natürlich eine große Herausforderung für die Lebensversicherer dar.

Dieser Herausforderung ist in zweifacher Hinsicht zu begegnen: Erstens sind die Unternehmen gezwungen, ihre Kapitalpuffer zur Erfüllung der gegebenen Garantieverprechen zu erhöhen und damit zugleich die Risikotragfähigkeit zu stärken. Dies geschieht derzeit durch die Bildung der Zinszusatzreserve, die Ende 2014 ein Volumen von rund 20 Milliarden Euro erreicht hat. Zweitens hat die BaFin die Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Analytik erhöht, um unterschiedliche, mögliche Markt-Szenarien zu untersuchen und Risiken zeitnah zu erkennen. Hier sind die mehrjährigen Prognoserechnungen sowie gezielte Einzelmaßnahmen wie

Stresstests oder unsere Vollerhebung Leben aus dem vergangenen Jahr zu nennen, bei der wir alle deutschen Lebensversicherer zu deren voraussichtlicher Eigenmittelausstattung unter Solvency-II-Bedingungen befragt haben.

? Schon in der Vergangenheit haben Sie die deutschen Lebensversicherer aufgefordert, sich auf Solvency II und die Niedrigzinsphase einzustellen, Kosten zu sparen und neue Produkte zu entwickeln. Wie zufrieden sind Sie mit den Anstrengungen, die die Branche unternommen hat?

! Mit den Zinszusatzreserven, die die Unternehmen seit 2011 bilden müssen, leisten sie einen gewichtigen Beitrag, um mit dieser Situation adäquat umzugehen. Viele Versicherer haben auch Maßnahmen ergriffen, um die Kosten zu reduzieren. Von besonderem Interesse und Gegenstand vieler Diskussionen ist dabei das Thema Abschlusskosten. Was die Produkte angeht, sieht die Branche der Realität durchaus ins Auge: Es ist nur konsequent, dass sie in Zeiten niedriger Renditemöglichkeiten das Produktportfolio erweitert – weg von ausschließlich „klassischen Tarifen“ mit lebenslanger Garantieleistung, hin zu einem breiteren Angebot, das stärker berücksichtigt, dass auch der Versicherungsnehmer Risiken zu tragen hat. Ich möchte aber daran erinnern, dass die Tarifgestaltung seit 1994 Aufgabe der Unternehmen ist und nicht die der BaFin.

? Sie haben den Abschluss des großen europäischen Reformwerks Solvency II als Chef der deutschen Versicherungsaufsicht mit gestaltet. Was erwarten Sie für Unternehmen und Kunden von diesem neuen risikobasierten Aufsichtssystem?

! Klar ist, dass Solvency II als weitreichendes risiko- und prinzipienbasiertes Aufsichtssystem für alle Beteiligten – Versicherer, Kunden und Aufsicht – erhebliche Veränderungen mit sich bringen wird. Ein Kernelement auf Unternehmensseite ist die prospektive Risikobewertung, die noch stärker in den Vordergrund treten wird als dies bereits heute in Form von Risikoberichten, ALM-Studien oder BaFin-Prognoseabfragen der Fall ist. Herzstück dieser neuen Anforderungen wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) sein. Aber auch für die Aufsicht ergeben sich neue Herausforderungen: Die Auslegungs- und Umsetzungsspielräume, die Solvency II eröffnet, müssen unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips ausgefüllt werden. Aufseher müssen verstärkt unternehmerisch denken, zudem werden Kundenanliegen immer wichtiger. Die BaFin hat daher eigens ein Referat eingerichtet, das sich mit dem Verbraucherschutz bei Versicherungen befasst.

? Angesichts des äußerst niedrigen Zinsumfelds sind die Versicherer gezwungen, sich nach neuen Anlagemöglichkeiten umzusehen, wenn sie langfristig die Ver-

pflichtungen gegenüber ihren Kunden erfüllen wollen. Politik und Versicherer denken deshalb an ein Engagement der Versicherer in Infrastrukturinvestitionen. Auch die europäische Aufsicht EIOPA will hierzu im September Vorschläge vorlegen. Wie beurteilen Sie in diesem Bereich die Chancen gegenüber den Risiken?

! Investitionen in Infrastrukturprojekte sind oft mit vergleichsweise hohen Erträgen und einer niedrigen Korrelation mit anderen Asset-Klassen verbunden. Diese Eigenschaften machen Investitionen in Infrastrukturprojekte für Versicherer interessant. Da es sich meist um langlaufende Projekte handelt, sind entsprechende Engagements für Lebensversicherer, die langfristige Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern haben, besonders reizvoll.

Den genannten Vorteilen stehen aber eine hohe Komplexität und eine hohe Illiquidität (Illiquiditätsprämie) des Engagements gegenüber. Außerdem sind politische Risiken, z. B. aufgrund von Gesetzesänderungen, und technische sowie Konstruktionsrisiken zu nennen. Für eine Ausweitung des Engagements in Infrastrukturen sind daher profunde Fachkenntnisse erforderlich, die jedoch bei vielen Versicherern nicht vorhanden sind, da sie wenig Erfahrung mit Infrastrukturprojekten haben. Solche Engagements sind für die Versicherer zusätzlich mit Kredit-, Bewertungs- und Liquiditätsrisiken verbunden. Ich denke, dass große Versicherer, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen und ein internes Modell anwenden, ihr Engagement in Infrastrukturen ausweiten werden. Dies darf jedoch nicht mit einer Aufweichung regulatorischer Standards einhergehen.

? Unter Solvency II wird die Einrichtung von vier neuen Governance-Funktionen in Versicherungsunternehmen gefordert, darunter die Versicherungsmathematische Funktion und die Risikomanagementfunktion. Was ist nach Ihrer Auffassung für eine zielgerichtete Aufgabenteilung zwischen diesen Positionsinhabern und den Verantwortlichen Aktuarien wichtig?

! Die Versicherungsmathematische Funktion soll insbesondere die angemessene Berechnung der Solvency-II-Rückstellungen gewährleisten. Hierzu sollte sie auf die Expertise des Verantwortlichen Aktuars zurückgreifen können. Die Versicherungsmathematische Funktion unterstützt beispielsweise die Risikomanagementfunktion bei der Entwicklung von internen Modellen.

Aus Sicht der BaFin ist es wichtig, dass der Verantwortliche Aktuar seine Schutzfunktion für den Kunden weiter unabhängig wahrnehmen kann. Wenn Unternehmen den Verantwortlichen Aktuar mit anderen Funktionen bündeln, kann dies vor allem bei den Aufgaben zu Interessenkonflikten führen, die mit der Überschussbeteiligung zusammenhängen. Für die Gestaltung des Governance-Systems unter Solvency II sollten die Unternehmen die Interaktion der einzelnen Einheiten, insbesondere der Schlüsselfunktionen, im Blick haben.



Zinszusatzreserve und Solvency II – Historisches Zinstief erfordert Nachbesserungen

Die Anbieter von Lebensversicherungen mit langfristigen Garantien stehen angesichts der Talfahrt der Kapitalmarktzinsen vor großen Herausforderungen: Sowohl das Zinsniveau als auch das Tempo des Zinsrückgangs sind außergewöhnlich. Vor diesem Hintergrund sieht die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) Nachbesserungsbedarf an der 2011 eingeführten Zinszusatzreserve (ZZR). Zudem sind für die Einführung des neuen europäischen Aufsichtssystems Solvency II weitere Feinjustierungen erforderlich.

Die Zinszusatzreserve hat sich bewährt

Bis zur Einführung der ZZR im Jahr 2011 kannte das Handelsgesetzbuch (HGB) nur zwei Regeln hinsichtlich des Bewertungszinses für die Deckungsrückstellung:

1. Die Deckungsrückstellung ist grundsätzlich mit dem bei Vertragsabschluss festgelegten Rechnungszins zu bewerten (§ 2 Abs. 2 der Deckungsrückstellungsverordnung).
2. Bei der Bildung der Deckungsrückstellung sind auch gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen (§ 341f, Absatz 2 HGB).

Die HGB-Vorschrift des § 341f zielt auf die Situation ab, dass die erwirtschafteten Kapitalerträge nicht mehr ausreichen, um die Garantieverpflichtungen zu bedienen. Tritt dieser Fall ein, reichen die unternehmenseigenen Erträge auch nicht mehr, um in großem Umfang Zusatzrückstellungen zu bilden.

Als Reaktion auf die Niedrigzinsphase wurde daher mit der Zinszusatzreserve ein Puffer geschaffen, der die Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmen gegenüber den Kunden sicherstellen soll. Mit der Zinszusatzreserve soll also langfristig die Lücke zwischen den zugesagten Garantien und den real am Markt erzielbaren Zinsen geschlossen werden.

Seit ihrer Einführung haben die deutschen Lebensversicherer mithilfe dieses neuen Instruments eine Sicherheitsreserve von mehr als 20 Milliarden Euro geschaffen. Allein im letzten Jahr wurden rund acht Milliarden Euro zur Stärkung der Rückstellungen aufgewendet. Die Berechnung der Zinszusatzreserve wurde dabei an einen Referenzzins gebunden, der sich seit dem Lebensversicherungsreformgesetz (LVVG) 2014 aus dem über zehn Kalenderjahre errechneten arithmetischen Mittel von Euro-Zinsswapsätzen ergibt.

Durch die anhaltende Tiefzinsphase sinkt der Referenzzins jedoch kontinuierlich. Lag er im Jahr 2012 noch bei 3,64 Prozent, so ging er 2013 auf 3,41 Prozent und im vergangenen Jahr auf 3,15 Prozent zurück. Bisher wurde für das Jahr 2015 ein Absinken auf 2,95 Prozent erwartet; tatsächlich wird der Referenzzins aber vermutlich sogar unter 2,9 Prozent fallen. Damit werden die Aufwände für die Zinszusatzreserve parallel in immense Höhen steigen, was die Bilanzen der Lebensversicherer erheblich belastet. Und auch für die kommenden Jahre rechnen viele Experten mit einem weiteren Absinken des Referenzzinses, sodass diese schwierige Situation noch eine längere Zeit anhalten wird. Sollte der Referenzzins allerdings in der Zukunft wieder steigen und damit die zusätzlichen Mittel nicht benötigt werden, fließen die durch die Auflösung der Rückstellungen ent-

stehenden Erträge im Wege der Überschussbeteiligung wieder an die Versicherungsnehmer zurück.

Wichtig ist: Die ZZR ergänzt nur die bisherigen gesetzlichen Regeln und insbesondere der § 341f Absatz 2 HGB soll nicht ersetzt werden. De facto ist die Zinszusatzreserve eine notwendige Übergangsmaßnahme zur Anpassung der Lebensversicherungsbestände an die aktuelle Niedrigzinswelt. Diese Betrachtungsweise schafft Raum für eine Anpassung der Kalibrierung bzw. der Gestaltung der Zinszusatzreserve.

Einführung von Solvency II: Niedrige Zinsen sind Bewährungsprobe für das neue System

Nach vielen Jahren der Vorbereitung wird Solvency II zum 1. Januar 2016 eingeführt. Im Rahmen der vorgelagerten Auswirkungsstudien hat sich die Versicherungsbranche darauf eingestellt, dass der Start des neuen europäischen Aufsichtssystems in eine historische Niedrigzinsphase fällt. Doch deren jetziges Ausmaß übersteigt alle bisherigen Prognosen. Bereits die stark gefallen Zinsen des vergangenen Jahres haben das Sicherheitsniveau von Solvency II deutlich überstiegen.

Was bedeutet dies für die Einführung von Solvency II? Der gesetzliche Rahmen steht fest und wird sich nicht mehr ändern. Anpassungsbedarf besteht allerdings bei den Managementregeln: Diese spielen in der Lebensversicherung bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der künftigen Überschussbeteiligung eine wichtige Rolle. Die Unternehmen sind nun gefordert, ihre Modelle daraufhin zu prüfen, ob die modellierten Verhaltensregeln der geschilderten Ausnahmesituation entsprechen. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die Überschussbeteiligung in diesem Zinsumfeld für die Projektionen in die Zukunft angepasst wird.

Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber prüfen, wie in der beschriebenen Situation mit den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen, z. B. in der Mindestzuführungsverordnung, umzugehen ist.

Da sich die Lebensversicherungsbestände nicht kurzfristig an die Niedrigzinswelt anpassen lassen, sind die von Solvency II vorgesehenen Übergangsmaßnahmen, die sogenannten Transitionals, zwingend notwendig. Durch diese wird es den Unternehmen ermöglicht, die Regelungen von Solvency I schrittweise an die Anforderungen von Solvency II anzupassen.

Übergang in die Niedrigzinswelt gestalten

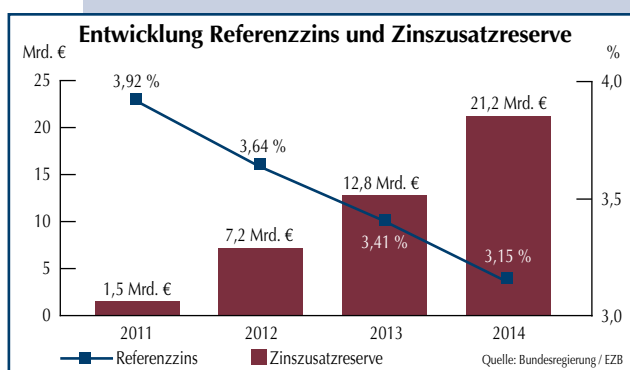
Zinszusatzreserve und Solvency-II-Transitionals haben eines gemeinsam: Es geht um die Anpassung des langfristigen Geschäftsmodells der Lebensversicherung an die Niedrigzinswelt. Beide Mechanismen sollen einen zügigen Übergang ermöglichen, ohne dabei die Unternehmen zu überfordern. Hierzu ist es notwendig, dass

Handelsrecht und Solvency II harmonisieren. Dies ist im Moment allerdings nur bedingt gegeben.

Lösungsansätze: Unternehmen und Gesetzgeber sind gefordert

Die Verantwortung für die Anpassung der Geschäftsmodelle liegt bei den Unternehmen. Diese müssen alle Anstrengungen unternehmen, um ihre Risikotragfähigkeit zu stärken. Mit dem LVRG wurde bereits ein wichtiger Schritt zur dauerhaften Bewältigung der Niedrigzinsphase geleistet. Es gewährleistet, dass alle Beteiligten einen angemessenen Beitrag hierfür leisten.

Die Vergleichbarkeit von Zinszusatzreserve und Transitionals unter Solvency II eröffnet aber auch Möglichkeiten, die Kalibrierung und Gestaltung der Zinszusatzreserve anzupassen, ohne das Vorsichtsprinzip des HGB zu verletzen. An dieser Stelle ist der Gesetzgeber erneut gefordert, den Übergang in die Tiefzinswelt so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit der Unternehmen nicht überstrapaziert wird. Dies ist vor allem auch im Interesse der Versicherungsnehmer.



Fazit

Vorausschauendes Handeln ist notwendig

Die Versicherungsunternehmen müssen sich auf eine länger anhaltende Niedrigzinsphase einstellen, nur so sind Fehlsteuerungen zu vermeiden. Mit der Zinszusatzreserve und der für Solvency II geltenden Übergangsfrist ist den Unternehmen das notwendige Instrumentarium an die Hand gegeben worden. Gleichzeitig ist aber zu prüfen, ob für die heutige Ausnahmesituation die richtigen Regeln in den von den Unternehmen verwendeten Solvency-II-Modellen hinterlegt sind. Die richtigen Weichenstellungen sind erfolgt, es bleibt aber weiterhin viel zu tun. Die Aktuarien stehen bei der Erarbeitung sachgerechter Lösungen als unabhängige Experten zur Verfügung.



Die aktuelle Beitragsanpassungsklausel in der PKV – Wirkungsweise, Problemfelder und Lösungsansätze

Das Kalkulationsmodell der Privaten Krankenversicherung (PKV) sieht grundsätzlich lebenslang konstante Beiträge bei gleichbleibenden Rechnungsgrundlagen vor. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören insbesondere die Krankheitskosten, die Lebenserwartung und der Rechnungszins. Speziell die Leistungsausgaben im Gesundheitswesen ändern sich jedoch laufend. Daher räumen § 203 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und § 12b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) dem Versicherer das Recht ein, die Beiträge zu überprüfen und ggf. anzupassen. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Änderung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen. Dies sind zurzeit die Versicherungsleistungen und die Sterbewahrscheinlichkeiten.

Die Rechnungsgrundlagen bleiben jedoch nicht konstant, sondern verändern sich insbesondere durch höhere Leistungsausgaben aufgrund des medizinischen Fortschritts und aktualisierter Sterbetafeln. Dies führt bei der aktuellen Beitragsanpassungsklausel zu spürbaren Beitragsprüngen. Diese Beitragsprünge verteuern im Unterschied zur stetigen Beitragsanpassung die lebenslangen Beitragsverläufe und verringern so die für die Beitragsermäßigung im Alter zur Verfügung stehenden Mittel. Es müssen also Lösungen gefunden werden, die notwendigen Beitragsanpassungen deutlich zu verstetigen.

Auslösende Faktoren: Versicherungsleistungen und Sterblichkeit

Das VAG definiert zwei auslösende Zustände, in denen der Versicherer die Beiträge überprüfen muss. Der erste ist die Abweichung der erwarteten von den einkalkulierten Versicherungsleistungen um mehr als zehn Prozent. Der zweite ist die Abweichung der erforderlichen von den einkalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten um

mehr als fünf Prozent. Für die Versicherungsleistungen kann der Versicherer in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch einen niedrigeren Wert festlegen.

Die Versicherer sind zur jährlichen Gegenüberstellung der erforderlichen mit den einkalkulierten Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten verpflichtet. Die jeweiligen Ergebnisse heißen Auslösende Faktoren (AF). Die Berechnungsmethode ist in der Kalkulationsverordnung (KalV) festgelegt.

Zunächst rechnet der Versicherer die Versicherungsleistungen der letzten drei Jahre auf das Folgejahr hoch. Der Vergleich mit dem Ansatz aus der Kalkulation heißt „AF Schaden“. Außerdem bewertet der Versicherer die zukünftigen Versicherungsleistungen anhand der zuletzt von der BaFin veröffentlichten Sterbetafel. Die Gegenüberstellung mit dem Ansatz aus der Kalkulation ist der „AF Sterblichkeit“.

Bisherige Regelungen führen zu extremen Beitragsprüngen

Ein zentrales Problem der aktuellen Regelung ist die isolierte Betrachtung der auslösenden Momente „AF Schaden“ und „AF Sterblichkeit“. Die kumulierende Wirkung der Rechnungsgrundlagen bleibt unerkannt. Liegen beide Auslösenden Faktoren innerhalb der Schwellenwerte, hat das Unternehmen keine Anpassungsmöglichkeiten. Zeigen die beiden Faktoren beispielsweise Erhöhungen von 9,9 Prozent und 4,9 Prozent an, ergäbe sich eine multiplikative Gesamterhöhung von 15,3 Prozent. Überschreiten die Auslösenden Faktoren die Schwellenwerte zu einem späteren Zeitpunkt, kann die Auswirkung auf die Beiträge der Versicherten zu diesem Zeitpunkt relativ hoch sein. Im Interesse der Versicherten wäre jedoch eine stetige und gleichmäßige Anpassung der Beiträge an die geänderten Rechnungsgrundlagen. Insgesamt kann die

bestehende Regelung somit dazu führen, dass sich Anpassungserfordernisse kumulieren und eine unangemessene Belastung der Versicherten darstellen.

Dies entspricht auch nicht dem Willen des Gesetzgebers. In der Gesetzesbegründung von 2006 zur Reform des Versicherungsvertragsrechts heißt es: „Vermeidung von Beitragssprüngen, die sich aus der Kumulierung von Anpassungserfordernissen ergeben können.“ Gerade aus Kundensicht sind rechtzeitige Anpassungen und stetige Beitragsentwicklungen wünschenswert. Und: Durch frühzeitige Überschussbeteiligungen würden die lebenslangen Beitragsverläufe meist günstiger ausfallen.

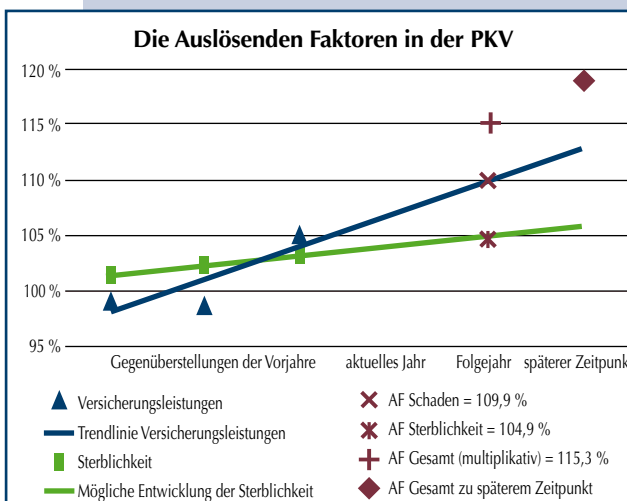
Auch Veränderungen weiterer Rechnungsgrundlagen, wie bspw. des Rechnungszinses, haben eine erhebliche Bedeutung für die Krankenversicherungsbeiträge. Die vorhandenen Auslösenden Faktoren reagieren darauf jedoch nicht. Die Aktualisierung dieser Rechnungsgrundlage tritt dementsprechend immer nur gemeinsam mit einer Veränderung der Versicherungsleistungen und der Sterbetafeln ein, was die Beitragssprünge weiter vergrößern kann. Gerade in Anbetracht der aktuellen Niedrigzinsphase ist diese Kopplung problematisch.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Verwendung der neuesten BaFin-Sterbetafel zur Berechnung des „AF Sterblichkeit“. Die Kalkulationsverordnung schreibt dieses Verfahren unabhängig von der einkalkulierten Sterbetafel vor. Prominente Beispiele, bei denen dies ein systematisches Problem darstellt, sind die geförderte Pflegezusatzversicherung und der Basistarif. Hier verwenden die meisten Versicherer modifizierte Sterbetafeln. Ein Vergleich mit der BaFin-Sterbetafel führt dann auch ohne Änderung der Sterblichkeit jedes Jahr zu einem sehr hohen Auslösenden Faktor. Um dies zu vermeiden, sollten entsprechend der Kalkulation angepasste Sterbetafeln verwendet werden. Arbeitsgruppen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und des PKV-Verbandes haben bereits eine Anpassung der Kalkulationsverordnung empfohlen.

Neue Rechtsgrundlage für jährliche Beitragsanpassungen notwendig

Das Ziel von Verbesserungsvorschlägen sollte die Verstetigung von Beitragsverläufen sein. Eine Möglichkeit wäre die Schaffung der Rechtsgrundlage für jährliche Beitragsanpassungen. Eine Verbesserung des bisherigen Modells wäre erreicht, wenn die Auslösenden Faktoren früher und häufiger die Schwellenwerte überschreiten.

Um den Gesamteffekt der betrachteten Rechnungsgrundlagen abzubilden, sollte deshalb die Multiplikation von „AF Schaden“ und „AF Sterblichkeit“ als dritter Auslösender Faktor definiert werden. Die Berechnung der bisherigen Faktoren bleibt erforderlich, um gegenläufige Entwicklungen bei den Versicherungsleistungen bzw. der Sterblichkeit erkennen zu können. Damit werden Verwerfungen bei den Rechnungsgrundlagen und eine unangemessene Bildung von Alterungsrückstellungen vermieden. Auch eine allgemeine Absenkung des Schwellenwerts für den „AF Schaden“ auf fünf Prozent würde das Problem entschärfen.



Für eine Verstetigung der Beitragsverläufe ist die Betrachtung großer und statistisch stabiler Bestände wichtig. Daher kommt es dem Kundeninteresse an stabilen Beitragsverläufen entgegen, die Möglichkeiten zu erweitern, Bestände für die Berechnung des „AF Schaden“ zusammenzufassen.

Fazit

Für den Rechnungszins bei Beitragsanpassungen besteht Handlungsbedarf

Die Berücksichtigung des Rechnungszinses als weitere maßgebliche Rechnungsgrundlage im Sinne des Versicherungsvertragsrechts stellt eine deutliche Verbesserungsmöglichkeit dar. Idealerweise würde der Gesamteffekt aller veränderten Rechnungsgrundlagen auf die Beiträge als Auslösender Faktor definiert. Vereinheitlichte Verfahren zur Bestimmung aller Einflussgrößen, wie beispielsweise der Altersabhängigkeit der Versicherungsleistungen, sind für große und stabile Bestände zwar vorstellbar, die Anwendung auf die gesamte Tariflandschaft der PKV würde jedoch zu unverhältnismäßigem Aufwand führen. Für den Rechnungszins liegt dagegen mit dem aktuariellen Unternehmenszins (AUZ) ein vereinheitlichtes Verfahren vor. Dieses ließe sich leicht in den beschriebenen gesamthaften Auslösenden Faktor oder in die Berechnung eines separaten „AF Zins“ integrieren. Auch das würde Beitragsverläufe verstetigen und es stünden mehr Überschussmittel zur Verfügung, um die Beitragsentwicklung im Alter zu stabilisieren.



Der Aktuar in der Altersversorgung

Bereits vor der Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland durch Bismarck haben im Zuge der Industrialisierung einige Unternehmer die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Arbeitnehmern erkannt und erste Versorgungseinrichtungen zu deren Absicherung im Alter und bei Invalidität gegründet. Während es sich dabei zunächst um Unterstützungskassen handelte, deren Leistungen von den Unternehmen jeweils zu Lasten des laufenden Ertrages erbracht wurden, entstanden bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts einige Pensionskassen, die nach Art der Lebensversicherung finanziert wurden. Damit war der Grundstein für die Arbeit des Aktuars in der Altersversorgung oder des Vorsorge-Aktuars gelegt.

Bei Vorsorge-Aktuaren in verantwortlicher Position handelt es sich heute in der Regel um Mitglieder des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS), eines Zweigvereins der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV). Die IVS-Mitglieder haben nicht nur die anspruchsvolle Ausbildung zum „Aktuar DAV“ absolviert, sondern darüber hinaus zusätzliche Prüfungen im Bereich der Pensionsversicherungsmathematik, in Arbeits- und Steuerrecht sowie der betrieblichen Altersversorgung abgelegt. Damit haben IVS-Mitglieder ein breit gefächertes Fachwissen, was sie zu wertvollen Experten und gefragten Spezialisten für den Bereich Versicherung und Altersversorgung macht.

Hauptarbeitsgebiet: Bewertung von Verpflichtungen

Die Arbeit der Vorsorge-Aktuare konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die Bewertung von Verpflichtungen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge in allen Durch-

führungsformen, einschließlich der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und der Kirchen. Darüber hinaus spielt auch der Bereich der berufsständischen Versorgungswerke und der privaten Vorsorge bei der Tätigkeit eine wichtige Rolle.

Für Pensionskassen, Pensionsfonds und Unterstützungskassen sowie bei Direktzusagen und Direktversicherungen berechnen Vorsorge-Aktuare Pensions- und Deckungsrückstellungen nach aufsichts- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie nach handelsrechtlichen, internationalen oder ausländischen Rechnungslegungsgrundsätzen. Zusätzlich erstellen sie Analysen zur zukünftigen Entwicklung von Pensionsverpflichtungen sowie zu deren finanziellen Auswirkungen für die Unternehmen und kalkulieren die Finanzierung von Pensionsansprüchen für die Personalbestände von Unternehmen.

Darüber hinaus hat sich das Tätigkeitsfeld der Vorsorge-Aktuare in den letzten Jahren dadurch stark erweitert, dass ergänzend zu den herkömmlichen Berechnungen nach aktuariellen Modellen und Methoden zunehmend mathematische Fragestellungen in der Altersvorsorge in den wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die erarbeiteten Ergebnisse transparent und verständlich zu kommunizieren sind. Seit der Neuregelung des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidungen sind Vorsorge-Aktuare auch verstärkt in Familiengerichtsverfahren eingebunden.

Eine besondere Verantwortung obliegt den Vorsorge-Aktuaren in ihrer Funktion als Verantwortlicher Aktuar bei Pensions- oder Sterbekassen und Pensionsfonds. Bei diesen rechtlich selbstständigen Versorgungseinrichtungen überprüfen Vorsorge-Aktuare die Finanzierung und

dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen. Hierzu überwachen sie ständig die Entwicklungen des Bestands und passen die biometrischen Rechnungsgrundlagen für die Stellung der Reserven an. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase prüfen sie, ob und ggf. in welchem Ausmaß eine Absenkung des Rechnungs-/Garanziezinses erforderlich ist, und ermitteln die erforderlichen Verstärkungen der Deckungsmittel. Die Ergebnisse fließen in die Erstellung oder Änderung technischer Geschäftspläne ein. Regelmäßig prüfen sie die Vermögenslage, berechnen das erforderliche Deckungskapital und erarbeiten Vorschläge zur Überschussbeteiligung und zur Auskehrung von Bewertungsreserven oder auch zu Leistungseinschränkungen, wenn sie denn notwendig werden sollten. Die turnusgemäß durchzuführenden Stresstests beziehen sie in die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Versorgungseinrichtung ein. Sie wirken auch beim Verfassen von Leistungsrichtlinien und bei deren Veränderungen mit.

Neues Tätigkeitsfeld: Risiko- und Asset-Liability-Management

Seit einigen Jahren befassen sich Aktuare in der Altersversorgung zunehmend auch mit Fragen des Risiko- und des Asset-Liability-Managements von Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen. Dabei erarbeiten sie Kapitalanlagestrategien und beantworten Fragen zur ausreichenden Kapitalbildung oder Eigenkapitalausstattung der Versorgungseinrichtungen.

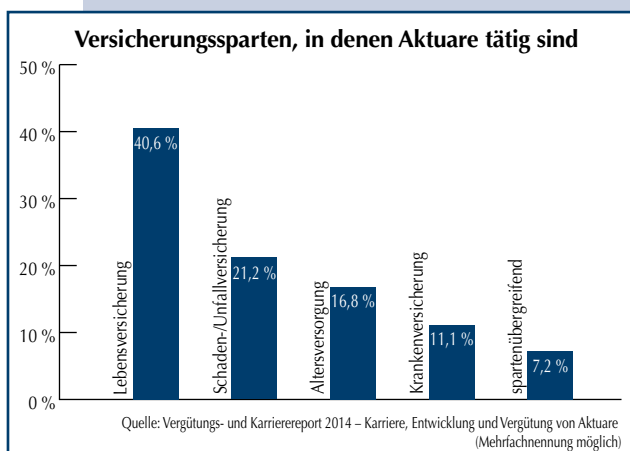
Aber nicht nur für aktuarielle Tätigkeiten, sondern auch für vielfältige weitere Beratungsleistungen sind die Kenntnisse der Vorsorge-Aktuare notwendige Voraussetzung. In ihrer Funktion als Berater analysieren sie beispielsweise für ihre Auftraggeber Angebote für Einzel- und Gruppenversicherungen und überprüfen deren korrekte Abwicklung. Gelegentlich berechnen sie auch Kaufpreisrenten oder Abfindungszahlungen und erstellen Tilgungspläne. Ihre Ergebnisse und Empfehlungen halten sie in gutachtlichen Stellungnahmen fest.

Angesichts der komplexen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Altersvorsorge arbeiten Vorsorge-Aktuare vielfach mit Vertretern anderer Berufsgruppen – wie Rechtsanwälten und Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern – zusammen. Diese greifen gern auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Vorsorge-Aktuare bei der Lösung der oft unübersichtlichen und mit den rechtlichen Rahmenbedingungen komplex verbundenen Bewertungsaufgaben zurück. Dafür ist es besonders wichtig, dass IVS-Mitglieder satzungsgemäß zur Unabhängigkeit, Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Standesregeln verpflichten sie zu einer entsprechend soliden und zuverlässigen Berufsausübung und zur Einhaltung der von IVS oder DAV erarbeiteten Fachgrundsätze bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten.

Auftraggeber: Pensionskassen, Wirtschaftsunternehmen und Behörden

Viele Vorsorge-Aktuare sind als Selbstständige tätig oder haben sich zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät zusammengeschlossen. Eine Vielzahl arbeitet jedoch auch für Beratungsunternehmen und hat dort oftmals Führungsverantwortung inne. Die Auftraggeber von Vorsorge-Aktuaren sind Pensionskassen, Pensionsfonds und Unterstützungskassen, große und kleine Wirtschaftsunternehmen sowie berufsständische und überbetriebliche Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus zählen aber auch Einzelpersonen, Verbände, Behörden sowie die Versicherungsaufsicht zu ihren Klienten. Immer häufiger werden IVS-Mitglieder als außergerichtliche Gutachter oder als Mediatoren in Schiedsverfahren, aber auch von ordentlichen Gerichten als Gutachter benötigt.

Die Gremien des IVS und der DAV verfolgen die Entwicklung der Gesetzgebung sowie der Rechtsprechung und wirken bei der Gestaltung nationaler bzw. europäischer Rechtsnormen mit. Sie unterstützen die Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Konsultationen und Studien zur Auswirkung von neuen Konzepten.



Fazit

Know-how gefragter denn je

Der zunehmende Bedarf an Altersvorsorge, der grundlegende Richtungswechsel in den politischen Vorgaben, aber auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie die veränderten Kapitalmärkte sind für alle an einer nachhaltigen Altersvorsorge Interessierten eine große Herausforderung. Hier sind die Vorsorge-Aktuare und ihre spezifischen Kenntnisse immer stärker gefragt. Sie können helfen, für den Aufbau und Ausbau der Altersvorsorge wirtschaftlich tragfähige Lösungen zu gestalten und Sicherheit für die Zukunft zu schaffen.



AKTUAR TRANSFER FORSCHUNG WEITERBILDUNG AUSBILDUNG

Wissenschaft trifft Praxis

Aktuare sind mit ihren umfangreichen Fachkompetenzen im Bereich der Finanz- und Versicherungsbranche als hoch qualifizierte Arbeitskräfte angesehen. Ihre Expertise ist auf dem heutigen Arbeitsmarkt gefragter denn je. Sie haben in der Regel ein umfassendes Hochschulstudium der Mathematik oder eines verwandten Studienfaches mit hohem mathematischem Anteil absolviert und anschließend ihr detailliertes Fachwissen in einem anspruchsvollen Prüfungssystem in bis zu zehn Prüfungen unter Beweis gestellt, um den Titel „Aktuarin DAV“/„Aktuar DAV“ tragen zu dürfen. Auch nach Abschluss der Ausbildung verpflichten sich die Aktuare der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e.V. zu einer kontinuierlichen Weiterbildung zur Sicherung ihres Fachwissens während ihrer gesamten akademischen und beruflichen Laufbahn.

Nicht zuletzt aufgrund der stetig wachsenden fachlichen Anforderungen im Berufsalltag wird es immer wichtiger, angehende Aktuare bereits im Studium auf praktische Anforderungen vorzubereiten und Absolventen auch über das Studienende hinaus fachlich zu unterstützen. Eine Aufgabe, der sich auch die Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVM) e.V. und die in ihr organisierten Hochschullehrer und Forscher verschrieben haben.

Verzahnung von hochschuleitiger und berufsständischer Ausbildung

Die Zusammenarbeit beginnt bereits während des Studiums. Neben der Vermittlung der traditionellen theoretischen Grundlagen werden an vielen Universitäten

und Fachhochschulen Vorlesungen sowie Seminare im Bereich Versicherungs- und Finanzmathematik angeboten. Von diesen sind deutschlandweit an mehr als zehn Standorten über 40 Veranstaltungen von der DAV akkreditiert, sodass Interessierte bereits während ihres Studiums Teile der späteren Ausbildung zum „Aktuar DAV“ absolvieren können. Die Verzahnung von hochschuleitiger und berufsständischer Ausbildung ermöglicht es angehenden Aktuaren, den späteren berufs begleitenden Ausbildungsaufwand zu reduzieren.

Die DGVM versteht Nachwuchsförderung als kontinuierlichen Prozess. Studierenden wird im Rahmen von Projekten wie dem Praktikantenprogramm, regelmäßigen Unternehmensbesuchen und Nachwuchsworkshops die Möglichkeit geboten, erste Einblicke in den Beruf des Aktuars zu erhalten. Dabei können sie zudem bereits frühzeitig wichtige Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen. Als direkte Ansprechpartner an den Lehrstühlen fungieren über 40 DAV-Korrespondenten, die ihren Studierenden bei Fragen bezüglich einer möglichen beruflichen Laufbahn als Aktuar unterstützend zur Seite stehen und sie gegebenenfalls über Projekte der DGVM informieren können.

Auch die Steigerung der Qualität der Hochschullehre ist für die DGVM ein wichtiges Anliegen. So haben DAV und DGVM beispielsweise 2014 die Patenschaft für den Ars legendi-Fakultätenpreis im Bereich Mathematik und Naturwissenschaften übernommen. Mit dieser Auszeichnung werden einmal im Jahr besondere Leistungen im Bereich der Lehre honoriert. Vertreter der DGVM setzen sich zudem bei der Akkreditierung mathematischer Studiengänge ein.

Ferner engagieren sich DAV und DGVFM aktiv in der Weiterentwicklung des Prüfungssystems zur Ausbildung zukünftiger Mitglieder. In Zusammenarbeit mit den Hochschulen wird insbesondere darauf hingearbeitet, die Akkreditierung von geeigneten Lehrveranstaltungen weiter zu systematisieren.

Begleiter der etablierten Aktuare

Die Unterstützung setzt sich auch fort, nachdem die Mitglieder der DAV das Ausbildungs- und Prüfungssystem erfolgreich durchlaufen haben. Die DGVFM hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Expertenwissen der ausgebildeten Aktuare mit speziell auf sie abgestimmten wissenschaftlich fundierten, aber gleichzeitig auch anwendungsbezogenen Weiterbildungsangeboten zu steigern.

Die Lehrstühle im Bereich Versicherungs- und Finanzmathematik bieten hierzu ein großes Angebot an Fachkolloquien an, über die sich Aktuare zu aktuellen Forschungsergebnissen in ihrem Spezialgebiet weiterbilden oder ihr Wissen durch Einblicke in andere Fachbereiche erweitern können.

Die DGVFM begleitet zudem das Weiterbildungsangebot der DAV sowie der Deutschen Aktuar-Akademie (DAA) und rundet das Programm durch eigene Veranstaltungen ab. Insbesondere werden regelmäßig kostenlose Weiterbildungstage sowie ein jährlicher Wissenschaftstag angeboten. Anfang dieses Jahres startete eine neue Webseminarreihe, mit der Erkenntnisse aus der Forschung im Bereich der Versicherungs- und Finanzmathematik Aktuaren in der Praxis in anwendungsbezogener Form nähergebracht werden sollen.

Treiber der Forschung

Bei der Weiterentwicklung aktueller und finanzmathematischer Methoden leistet die DGVFM ebenfalls einen wertvollen Beitrag. Deutschlandweit und international vernetzt forschen Mitglieder der DGVFM an zentralen Fragestellungen der Versicherungs- und Finanzmathematik. Über ihre Fachtagungen und Workshops ermöglicht die Vereinigung den Austausch zwischen in Wissenschaft und Praxis engagierten Experten. Damit sorgt sie dafür, praxisrelevante Forschungsergebnisse in den Arbeitsalltag der Unternehmen zu integrieren.

Um den Austausch auch im internationalen Bereich zu fördern, haben DAV und DGVFM zusammen mit zehn weiteren europäischen Vereinigungen 2011 das European Actuarial Journal (EAJ) gegründet. Dieses hat sich schnell zu einer anerkannten Zeitschrift für hochwertige Wissenschaftsartikel aus der Versicherungs- und Finanzmathematik entwickelt.



Fazit

DGVFM – Wichtiger Begleiter der Aus- und Weiterbildung der Aktuare

Da die Versicherungs- und Finanzbranche einem stetigen Wandel unterliegt, ist es das Hauptanliegen der DGVFM und der in ihr organisierten Hochschullehrer, die moderne Aus- und Weiterbildung zum Aktuar proaktiv zu begleiten. Zudem steht die DGVFM Hochschulen und Unternehmen aus der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche weiterhin bezüglich der Ausbildung des Nachwuchses und bei Fragen rund um die Qualifikation zukünftiger Absolventen als Ansprechpartner zur Verfügung. Nur so kann auch in Zukunft das hohe Niveau aktueller Arbeit in Deutschland gewährleistet werden.



Zäsur für die betriebliche Altersvorsorge – EU muss nationalen Besonderheiten Rechnung tragen

In Anbetracht des demografischen Wandels und der damit einhergehenden Kürzungen der gesetzlichen Rente kommt der privaten, aber vor allem auch der betrieblichen Altersvorsorge eine immer größere Bedeutung zu. Eine Entwicklung, der die Europäische Kommission mit der grundlegenden Überarbeitung der Pensionsfondsrichtlinie aus dem Jahr 2003 Rechnung tragen will. Mit der sogenannten IORP-II-Richtlinie, die in Deutschland knapp 200 Pensionskassen und Pensionsfonds im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffen wird, soll die zweite Säule der Altersvorsorge neue Rahmenbedingungen erhalten.

Grenzüberschreitende Tätigkeit wird erleichtert

Das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersvorsorge (IVS) begrüßt, dass mit IORP II die lang geforderte Rechtssicherheit für die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) geschaffen wird. Besonders positiv ist in diesem Zusammenhang: Die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von EbAVs sollen künftig erleichtert werden. Laut Richtlinienentwurf ist eine EbAV auch dann grenzüberschreitend tätig, wenn sie ein Altersversorgungssystem anbietet, das den sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaats unterliegt. Dies gilt auch, wenn die EbAV und das Trägerunternehmen in demselben Mitgliedstaat ansässig sind. Mit den neuen Regelungen sollen Hürden beseitigt werden, die bisher die Konsolidierung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge in mehreren Ländern verhindert haben.

Doch sehen Deutschlands Versicherungs- und Finanzmathematiker in den unter italienischer Ratspräsidentschaft Ende 2014 vorgelegten IORP-II-Kompromissvorschlägen Nachbesserungsbedarf. Speziell die Haltung der EU-Kommission und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), die betriebliche Altersversorgung als privates Altersvorsorgesystem und speziell EbAVs als Finanzdienstleister einzustufen, stößt auf Kritik vonseiten der Aktuarien.

Der damit einhergehende Verbraucherschutzgedanke ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, geht nach Ansicht des IVS aber am Grundverständnis der betrieblichen Altersversorgung vorbei. Denn anders als in der privaten Altersvorsorge besteht in der betrieblichen kein direktes Vertragsverhältnis zwischen Endverbraucher (Arbeitnehmer) und EbAV. Vielmehr sind die Arbeitgeber hierzu lande Vertragspartner und stehen damit schlussendlich für die Pensionszusagen ihrer Mitarbeiter ein. Das deutsche Arbeits- und Sozialrecht, das nach EU-Recht nicht der Kontrolle der EU-Kommission unterliegt, gibt diesbezüglich die Rahmenbedingungen vor.

EIOPA fordert höhere Eigenkapitalausstattung

Doch nicht nur die alte Pensionsfondsrichtlinie steht zur Novellierung an. Am 13. Oktober 2014 hat EIOPA in einem 163-seitigen Konsultationspapier ihre Vorstellungen zur Eigenkapitalausstattung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung dargelegt. Dieses stellt eine Weiterentwicklung der bereits 2012 von der EU-Kommission und EIOPA entwickelten Konzepte dar,

die in die Ende 2012 durchgeführte erste quantitative Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study – kurz „QIS“) eingingen. Die seit Mitte 2013 durchgeführten Arbeiten sollen auf eine gegen Mitte 2015 durchzuführende zweite QIS hinauslaufen.

Auch im kürzlich vorgestellten Konsultationspapier verfolgt EIOPA unverändert die strategische Zielsetzung aus der QIS 2012, EbAVs in die für Versicherer entwickelte Aufsichtssystematik zu pressen. Damit sollen diese ebenfalls die quantitativen, risikobasierten Eigenkapitalvorschriften von Solvency II erfüllen. Eine Forderung, die konträr zur neuen Pensionsfondsrichtlinie läuft, die explizit keine quantitativen Eigenkapitalvorschriften vorsieht.

Anders als die EU-Kommission hat EIOPA offensichtlich noch nicht vollständig anerkannt, dass die betriebliche Altersvorsorge keinesfalls mit zusätzlichen Anforderungen belastet werden darf. Allein die Androhung erhöhter Solvenzvorgaben verunsichert Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder hält sie sogar davon ab, neue bzw. ergänzende Rentenzusagen zu erteilen. Das noch immer auf Freiwilligkeit basierende System der bAV braucht Planungssicherheit, um die immer größer werdende Lücke zwischen dem letzten Einkommen und der gesetzlichen Rente zumindest teilweise auszugleichen.

Mindestanforderungen statt Vollharmonisierung

Vor dem Hintergrund der verschiedenen bAV-Ansätze in Europa und der unterschiedlichen Rollen des nationalen Arbeits- und Sozialrechts in der EU sprechen sich die IVS-Aktuare dafür aus, den Mitgliedstaaten ausreichend Spielraum bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht zu gewähren. Dies gilt sowohl für die IORP-II-Richtlinie, die bereits bis Ende 2016 in nationale Vorgaben überführt werden soll, als auch für die Vorschläge von EIOPA. Hierbei läuft vor allem der im Konsultationspapier beschriebene Ansatz, das inländische Arbeits- und Sozialrecht der europäischen aufsichtsrechtlichen Regulierung anzupassen, dem Subsidiaritätsprinzip entgegen. Nationale Besonderheiten müssen auch in einem geeinten Europa Bestand haben. Deshalb sind für die EbAVs europäische Mindestanforderungen, aber keine Vollharmonisierung anzustreben.

Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung

In den vergangenen Wochen wurde viel über die Empfehlung der DAV berichtet, den Höchstrechnungszins (HRZ) in der Lebensversicherung 2016 unverändert bei 1,25 Prozent zu belassen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Fragen zum HRZ beantwortet werden.

Wie wird der Höchstrechnungszins berechnet?

Den Szenarien liegt zunächst die von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichte Rendite europäischer AAA-gerateter Staatsanleihen mit zehnjähriger Laufzeit zugrunde, von denen die Durchschnittsrendite der vergangenen zehn Jahre berechnet wird. Unter Annahme verschiedener Zinsentwicklungen werden diese Durchschnittsrenditen in die Zukunft projiziert. Zur finalen Bestimmung des Höchstrechnungszinses wird der berechnete Mittelwert mit 0,6 multipliziert. Der HRZ stellt laut Gesetz eine Obergrenze dar, die nicht überschritten werden darf.

Warum soll der HRZ konstant bleiben?

Trotz weiter fallender Zinsen für die europäischen Staatsanleihen haben die langfristigen Zinsszenarien der Aktuare gezeigt, dass es derzeit nicht notwendig ist, den Höchstrechnungszins weiter zu senken. Vor dem Hintergrund, dass kurzfristig auch nicht mit einer Zinswende zum Positiven zu rechnen ist, empfiehlt die DAV, keine Veränderung am Höchstrechnungszins im kommenden Jahr vorzunehmen.

Wer entscheidet abschließend über die Höhe?

Die abschließende Entscheidung über den Höchstrechnungszins obliegt dem Bundesministerium der Finanzen durch eine Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV). Neben der DAV erarbeitet auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein eigenes Gutachten.

Weitere Informationen zum Höchstrechnungszins finden sich unter:
www.Hoechoestrechnungszins.de



Wir rechnen mit der Zukunft



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



BERLIN 2018